

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 21 (1933)  
**Heft:** 10

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Abdrückänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50.

Olten, den 15. Oktober 1933

Nr. 10

21. Jahrgang

## Raiffeisenworte.

Nun fehlt es aber, worüber in der heutigen Zeit in Stadt und Land ganz allgemein geklagt wird, gerade an den erwähnten Tugenden: an Fleiß und Sparsamkeit. Ja, es wird sogar behauptet, es sei geradezu das Gegenteil davon vorhanden. Wo selbst in den ärmsten Gegenden sich Gelegenheiten zu öffentlichen Lustbarkeiten, Tanzvergnügen usw. zeigten, da merke man nichts von einer Geldnot. Es werde getanzt, gejubelt, gezecht, und es werde nicht allein der letzte vorhandene Pfennig hierzu verwendet, ja notwendiges Hausgerät, Kleidungsstücke, sogar Betten wanderten nicht selten vor solchen Festlichkeiten in die Pfandhäuser. Bei diesem in der großen Masse leider allgemein nur zu sehr verbreiteten Sinne ist es sehr wohl zu begreifen, daß von den verschiedenen Berufsclassen, welche jetzt so sehr über die Not klagen, nicht das geschieht, was zur Verbesserung ihrer Lage nötig sein würde. Daß ein gewisser Notstand vorhanden ist, ist nicht zu leugnen. Aber gerade deshalb müssen alle geistigen und physischen Kräfte bis aufs äußerste angespannt werden, um durch rastlose Arbeit, durch eigene Kraft alle entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Daß dies nicht geschieht, darin liegt die Krankheit unserer Zeit und die Ursache der herrschenden Not.

Fr. W. Raiffeisen 1887.

## Vom Sparen!

Ein unerschöpfliches Thema, über das schon in allen Variationen geschrieben und abgehandelt wurde und über das, trotz alledem, immer noch etwas zu sagen bleibt.

Was heißt sparen? Sparen heißt vernünftig haushalten, überflüssige Ausgaben vermeiden, die Ausgaben den Einnahmen anpassen, mit konsequenter Energie einen Bruchteil der Einnahmen, und sei er auch noch so gering, als unantastbare Reserve, als „Eiserne Portion“ betrachten. Sparen heißt nicht knausern, heißt nicht das zur anständigen Lebenshaltung unbedingt Notwendige sich versagen. Der Sparer begehrt die goldene Mittelstraße der gesunden Lebensauffassung; er ist vom Geizhals ebenso weit entfernt wie vom Verschwender. Volkswirtschaftler haben uns die wohlthuenden Auswirkungen der Sparsamkeit in gelehrten Abhandlungen vor Augen geführt; der berühmte Fabeldichter La Fontaine hat uns deren Notwendigkeit und Nützlichkeit in seiner bilderreichen Sprache meisterhaft bewiesen (Fabel von der Grille und der Ameise). Sparen erfordert Willenskraft und Selbstzucht. Es festigt den Menschen, gibt ihm Halt und macht ihn, vorerst von der materiellen Auswirkung ganz abgesehen, schon aus moralischen Gründen reifer und vollwertiger. Weder der Geiztragen, noch der Verschwender kennen den Wert des Geldes; der Erstere überschätzt es, macht daraus sein „Goldenes Kalb“, seine Gotttheit, der Letztere unterschätzt es, mißachtet es als Produkt und Entgelt der täglichen Arbeit und versündigt sich dabei nicht minder. Sparen heißt den Wert des Geldes kennen; es nicht um seiner selbst willen lieben, sondern es achten als Wertmesser und als Entlohnung menschlicher Arbeit.

Von all dem vom Geiste reiner Nächstenliebe getragenen Prinzipien, die unsere Raiffeisengenossenschaften getreulich beibehalten haben, erachte ich die Anregung des Sparsinns und die Förderung der Spartätigkeit als das schönste. Gerade auf diesem Gebiete hat der Menschenfreund Raiffeisen bahnbrechend gewirkt durch persönliches Beispiel, durch Wort und Schrift; und wir können es heute mit einer berechtigten Benützung feststellen: das Samenkornt ist aufgegangen, ist zum mächtigen Baum geworden. Oft kann man

heute Seremiaden hören über die Leichtlebigkeit der heutigen Generation. Es wird nicht mehr gespart, Verschwendung und Puschucht sind Trumppf, klagen die Alten und ziehen dabei Vergleiche mit früher. Die gute alte Zeit, da es noch keine Seidenstrümpfe und Bubiköpfe gab, wird uns Jüngern in allen Tonarten vorgehalten. Gemach, sage ich Euch, Ihr urteilt zu einseitig und Eure Vergleiche hinken. Doch, es wird noch gespart, sehr unsere Genossenschaften an anderthalb Milliarden Spareinlagen sind ihnen von der Bevölkerung unserer drei Departements anvertraut. Wahrlich, eine imposante Summe, die nur noch imposanter wird, wenn man sich vergegenwärtigt, daß meist kleinere Leute, Kleinbauern auf dem Lande, Arbeiter, Handwerker, Angestellte usw. in den Dörfern dieses Sparkapital konstituiert haben. Sehet die Masse der kleinen Leute, die durch Fleiß und Sparsamkeit sich ein Anfangskapital geschaffen hatten, das ihnen mit Hilfe ihrer Kreditgenossenschaft erlaubte, ein Eigenheim zu erstellen oder zu kaufen. Von eminentem Nutzen für Volk und Staat ist die Tätigkeit unserer Spar- und Darlehenskassen gerade auf diesem Gebiete. Aber, wenn die erzielten Resultate eine berechtigte Befriedigung in uns auslösen, dann will das nicht heißen, daß wir nunmehr in unserer Propaganda für das Sparen erlahmen dürfen. Das Erreichte soll uns vielmehr ein Ansporn sein, diejenigen zu gewinnen, die noch abseits stehen, die den Weg zum Sparen noch nicht gefunden haben. Die Spar- und Darlehenskasse muß es sich zur Aufgabe machen, besonders die Jugend in dieser Beziehung zu gewinnen und zu leiten. Die von einigen Genossenschaften schon geschaffene Wohlfahrts-Einrichtung, die darin besteht, jedem neugeborenen Kinde eines Mitgliedes ein Sparbuch mit einer kleinen Einlage auszustellen, verdient in weitgehendem Maße nachgeahmt zu werden. Zum Sparen muß man von Kindheit an erzogen werden; auch hier läßt sich sagen: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“. Diejenigen aber, die schon in jugendlichem Alter den Weg zur Sparkasse gefunden haben, werden zu charakterfesten Männern und zu vorbildlichen Hausfrauen heranreifen und werden eine Elite ihrer Kreditgenossenschaft bilden. Gerade in Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung findet man wahre Spargenieß. Ich kenne eine brave Arbeiterfamilie, die mit Kindern mehr als mit Glücksgütern gesegnet war, die allerhand Schicksalschläge zu überwinden hatte und die es durch beharrliche Sparsamkeit zu einem eigenen schuldenfreien Hause und zu einem Notgroschen für die alten Tage gebracht hat. „Nun, Mutter K.“, fragte ich einmal, „wie habt Ihr denn das zuwege gebracht?“ — „Das ist ganz einfach“, antwortete mir die biedere Frau, „man darf nur nicht mehr verausgaben wollen, als man einnimmt.“

Aus der ungekünstelten Antwort dieser schlichten Frau könnte mancher Finanzminister eine Lehre ziehen. Sparen heißt vor allen Dingen unnötige Ausgaben vermeiden. Heutzutage, wo eine großzügige, ultramoderne Reklame sich in Stadt und Land breit macht, wird mancher (oder besser gesagt, manche) durch die Billigkeit des Angebotes verleitet, einen Gegenstand zu erstehen, für den man eigentlich im Momente gar keine Verwendung hat. Man kauft, weil man es wohlfeil findet und bedenkt nicht, daß man eine Sache, für die kein Bedürfnis vorhanden ist, immer zu teuer bezahlt! Es gibt Leute, bei denen diese Kaufwut fast krankhaft ist und die an keinem Schaufenster vorübergehen können, ohne daß der Wunsch, diesen oder jenen ausgestellten Gegenstand zu erwerben, unwiderstehlich in ihnen aufsteigt. Ich entsinne mich da, eine Episode aus den Kindheitsjahren von Benjamin Franklin, dem Erfinder des Blitzableiters, gelesen zu haben, die ich diesen Kaufwütigen nicht vorenthalten möchte. Lassen wir dem Selben der Episode das Wort.



zeugt, denn diese Kategorie läßt sich nicht so leicht anders verwenden, während man Mostbirnen jeberzeit noch befriedigend verwenden kann.

Das Mostbirnenfortiment ist heute sehr eingeschränkt worden. Immer noch dominiert die Gelbmöfsterin; trotz aller Vorzüge ist sie bereits zu viel vertreten und wird man etwas zuwarten. Grönmöfster wird selten mehr gemacht, ebenso läßt man die Margenbirne fallen. Die Guntershauserin ist schon lange im Abgang, hält sich nur noch in der Ostschweiz. Begünstigt wird die Schweizer Wasserbirne, die Rotbärtlerin, die Knollbirne und gute Lokalsorten. Wettingerbirne eignet sich nur unter gewissen Verhältnissen, die Ottenbacher Schellerbirne ist in sonniger Lage zu empfehlen.

Im allgemeinen haben die Birnen kaum halb so viele Feinde wie die Äpfel, sie vertragen mehr Wind, begnügen sich mit trockenerem und bescheidenerem Boden. Es wäre gefehlt, die Birnen allzusehr zu reduzieren, man lasse die Vernunft und Nachsicht walten.

## Von kommender Gartenarbeit.

Man sagt Oktober und glaubt, die Natur trete ihren Winterschlaf an. Und doch ist der Oktober sogar ein — Frühlingsmonat. Graben wir nur ein wenig in der Erde nach, so finden wir dort Knospen und neue Reime von Pflanzen, die bereits für den frühesten Frühling vorgearbeitet. Und wenn es immer noch in der Erde sprießt und keimt, dann dürfen wir Spaten und Schaufel erst recht nicht zur Ruhe legen, selbst im Gemüsegarten nicht. Bei ganz guten Witterungsverhältnissen reich's noch zu einer letzten Umpflanzung von Winteralat. Zur Ernte kommen jetzt noch die Randen, die vorteilhafte Frucht für Winteralat. Gefochte Randen lassen sich in Essig und Del, Zwiebeln und Knoblauch längere Zeit in Tonkrügen gut aufbewahren. Enttäuschungen erleben wir gewöhnlich am Rosenkohl, indem wir ihn für winterhart halten und nicht abernten. Sehen wir ihn lieber in den kommenden Wochen auf den Speisezettel, denn erfrorener Rosenkohl ist und bleibt einmal ein fadcs Gemüse. Schöne Oktobertage sind für alle Gartenarbeiten goldeswert, auch für Einräumungsarbeiten. Wenn einmal der November seine Stürme und Frosttage schickt, dann regen wir unsere Hände lieber an geschützten Orten und sind froh über jede getane Arbeit bei unsern pflanzlichen Lieblingen. Jetzt ist auch noch die Zeit da für die letzten Düngungen. Versuche beweisen es immer wieder, daß Torfmull und Sauche dem Gemüesefeld am besten zuzusagen, die Erträge steigern. Bei Benutzung von Torfmull kommt noch dazu, daß eine reichliche Kohlenäurezufuhr vom Boden her gefördert wird. Torfmull leistet besonders in nassen Herbstcn beste Dienste. Es lockert schwere Böden, saugt ammoniakhaltige Flüssigkeit auf, zerbröckelt und lüftet den Erdboden. Wer Sauche und Mist mit empfindlichen Händen nicht gerne in Berührung bringt, der getraut sich, sich mit dem etwas zusagenderen Torfmull abzugeben.

Für den Blumen Garten stehen wir jetzt in der Zeit des beginnenden Aus- und Umsehens. In ältern Anlagen findet man immer wieder Stellen, die zu dicht sind, wo wir Luft machen und auseinandersehen müssen. Und dann geht auch da und dort etwas ein. Die im letzten Raiffeisenboten angetönten Arbeiten harren also noch der Erweiterung und Fortsetzung. Das Leben des Blumenfreundes ist voll Veränderungen und voll von tatenreichem Schöpferwillen. Die schönste Spätherbstblume ist wohl die Chrysantheme, mit der wir ja am Festtag der Toten die Gräber schmücken. Am möglichst große Chrysanthemtblüten zu erhalten, lohnt sich ein Ausklimmen von Blumentnospen. Chrysanthemcn sind trotz ihrer stolzen Blüten ein Bild der Bescheidenheit. Wir klagen in dieser Zeit über würgende Nebel und naßkalte Regen; über all das fest sich diese japanische Götterblume mit still bescheidenem Blühen hinweg. — Für die Rübelflora (Palmen, Hortensien, Granaten, Fuchsien, Lorbeer) ist nun die letzte Zeit zum Einräumen.

Nach mehr oder weniger reicher Ernte kommt nun auch der Obstgarten in den Ruhestand. Für eine sachgemäße Obstbaumbehandlung, zum Schutze gegen Flechten und Moose, gegen Schorf und Krebs, gegen Blut- und Schilbläuse, da trete die Winterspritzung ein. Unsere Landwirte verwenden für ihre Baumgärten dazu eine 15prozentige Lösung von Obstbaumkarbolinum, die für Beerensträucher etwas schwächer sein darf.

Eines Sommers Sonne hat uns süßen Wein gereift und eines Herbstes Lese Korb und Kelter gefüllt, die Arbeit mit Rechen und Spaten dem Garten Gemüse und Blumen entlockt. So dürfen wir lächelnd auf viel Segen zurückshauen, auch wenn die Sonne nur noch mit kleinen Kreisen immer kürzere Tage zeichnet. Einmal muß auch die Natur in Ruhe kommen. Aber auch die Strahlen einer Spätherbstsonne verheißcn wieder längere Tage, heißen uns die Arbeit nicht vergessen. Und die Erde ist ja dankbar für all unsere Mühen. May Barthel singt:

Gebenedeit sei jede Krume  
Und jede Scholle, die erbebt,  
Aus der sich Gras und Korn und Blume  
Inbrünstig in den Himmel hebt.

S. E.

## Was ist bei der Darlehensgewährung zu beachten?

1.

Die Gewährung der Darlehen und Kredite ist der wichtigste und verantwortungsvollste Geschäftszweig einer Darlehenskasse. Erfordert er schon in Zeiten normaler Wirtschaftsverhältnisse kein geringes Maß von Klugheit und Weitblick, so trifft dies besonders in Krisenperioden zu. Solide, auf dauernden Bestand des Institutes bedachte Geschäftsgrundsätze müssen ebenso sehr mitsprechen, wie mitfühlende Hilfsbereitschaft. Nicht nur die momentanen persönlichen Umstände fallen in die Waagschale, sondern auch die Entwicklung der Risiken, wie sie auf Grund der Erfahrungen angenommen werden darf. Vor materialistischen Tendenzen muß man sich ebenso hüten, wie vor einseitigem Idealismus, der geneigt ist, Schatten und Risiken allzusehr zu mißachten, das Unternehmen in Gefahr zu bringen und schließlich die ganze segensreiche Wirksamkeit des Institutes zu verunmöglichen.

Eine Darlehenskasse kann nur dann erfolgreich wirken und Darlehen und Kredite gewähren, wenn ihr dazu aus dem eigenen Geschäftskreis die nötigen Einlagen zufließen. Das setzt aber Vertrauen zur Kasse, Vertrauen zum Kassier und den übrigen leitenden Organen voraus. Wie dieses Vertrauen durch eine seriöse, umsichtige Verwertung der angelegten Gelder stetig gefördert und gestärkt wird, kann es ebenso sehr durch wenig gewissenhafte Darlehensgewährung geschmälert werden, ja schließlich fast gänzlich verloren gehen und die Kasse in Schwierigkeiten bringen. Der private Einlagenverkehr beruht auf keinen gesetzlichen Verpflichtungen, sondern auf voller Freiwilligkeit. Wohl kann das Solidaritätsgefühl geweckt, Sicherheitsmomente können in den Vordergrund gestellt werden, der Entscheid jedoch bleibt dem Gutfinden des Einlegers anheim gestellt. Der Gläubigerverkehr wickelt sich im stillen, diskret, unter Ausschluß der Dcffenlichkeit ab. Beim Darlehensverkehr jedoch, besonders im Hypothekwesen, sind öffentliche Urkunden notwendig und bei Nichterfüllung der Zins- und Abzahlungsverpflichtungen oder zwangsweiser Einforderung des Kapitals kommt es zu rechtlichen Maßnahmen unter Beanspruchung öffentlicher Ämter. In die Betreibungs- und Konkursakten haben auch interessierte Drittpersonen Einblick. Ist ein Geldinstitut öfters bei konkursrechtlichen Liquidationen beteiligt und erleidet es dabei Verluste, bleibt dies somit der Dcffenlichkeit nicht verborgen. Die Einleger werden fuzig und ziehen Schlüsse auf die innere Verwaltung und Solidität, schreiten unter mehr oder weniger stichhaltigen Angaben zu Abhebungen und es setzt ein Abgleiten auf schiefer Ebene ein, das zu einer akuten Vertrauenskrise, schlimmstenfalls zu regelrechter Illiquidität mit allen nachteiligen Folgen führen kann. Die Publikationen über Beteiligung an Verlustgeschäften hat schon mehr als einer Bank das Genick gebrochen. Wie kein anderes Gewerbe beruht der Geldleiherverkehr auf Vertrauen, zu welchem peinlich Sorge getragen werden muß. Eine solide, umsichtige Kreditgewährung, verbunden mit aufmerksamer Ueberwachung der ausgeliehenen Gelder, ist das beste Mittel, um das Gläubigervertrauen zu erhalten und zu mehren.

Ist die Art und Weise der Darlehensgewährung der große Vertrauens- und damit Existenzdrehpunkt einer Darlehenskasse, so

kommt anderseits in keinem andern Tätigkeitszweig die Hilfsbereitschaft zu materieller Besserstellung und sozialer, wie sittlicher Hebung und damit die segensreiche Arbeit der leitenden Organe besser zur Geltung. Es rechtfertigt sich deshalb, bei diesem Gegenstand einmal etwas näher zu verweilen und dabei auch die Lehren zu verwerten, welche speziell die Wirtschaftskrise der Gegenwart erteilt.

Glücklicherweise haben wir im Raiffeisenwesen bestbewährte, in jahrzehntelanger Tätigkeit im Aus- und Inland erprobte Statuten, deren Zeitgemäßheit täglich mehr hervorsteht. Wir besitzen darin zuverlässige Wegweiser, in deren Geleise man sich stets auf sicherem Grund und Boden bewegt. Die Erfahrungen haben auch zu einer besondern Wegleitung für Vorstand und Aufsichtsrat geführt, worin weitergehende Direktiven erteilt sind. Allein die tägliche Praxis bringt beständig neue, noch nirgends erörterte Fälle, sodas im Rahmen der bisherigen Erlasse den kreditgewährenden Organen immer noch bedeutend Spielraum offen steht. Zwei Hauptfragen bleiben jedoch bei jeder Darlehensgewährung stets zu beantworten, nämlich:

1. Verfügt die Kasse über die nötigen Geldmittel?
2. Entspricht das Geschäft den Grundsätzen und Statuten der Kasse?

### 1. Die Verfügbarkeit der nötigen Geldmittel.

Das erste Jahrzehnt der schweiz. Raiffeisenbewegung war vor allem durch eine unliebsame Erscheinung gekennzeichnet, die fast aus allen Jahresberichten des Verbandes hervortrat und Gegenstand der Erörterung und Mahnung an den Verbandstagen war, nämlich durch den chronischen Geldmangel in der Zentralkasse, verursacht durch vielfach planlose Darlehensgewährung bei den noch wenig erfahrenen, angeschlossenen Kassen. Um der steten Ebbe einigermaßen abzuhelfen, liebten einige der ältesten Kassen sogar von ihren Hypothekartiteln und ermöglichten so dem Verband die Aufnahme von Bankkrediten. Als der damalige Verbandsdirektor, Hr. Traber, einmal sein Leid einem Bankverwalter klagte, entgegnete ihm derselbe: „Wir haben nie Geldnot; denn wir geben und versprechen nie mehr Geld als wir haben.“ Diesen einfachen und doch sehr inhaltsreichen Spruch darf sich jeder Raiffeisenfassenvorstand ebenfalls zur Richtschnur nehmen; er wird mit der Befolgung keine schlechten Erfahrungen machen, sich vielmehr manche Sorge ersparen.

Der Pflicht zur Darlehensgewährung voraus geht die Aufrechterhaltung einer genügenden Liquidität, d. h. die Vorsorge für eine jederzeitige, schlante Befriedigung der Rückzugsbegehren der Einleger. Die Liquidität ist neben der Solidität der Anlagen der oberste kaufmännische Grundsatz eines jeden Geldinstituts. Mangelnde Sicherheit und ungenügende Zahlungsbereitschaft sind die beiden Klippen, durch welche hindurch ein umsichtiger Vorstand hindurchzusteuern hat, wenn die Kasse dauernd wohlätig wirken und von Havarien verschont bleiben will. Normalerweise soll der Betrag der zur Erledigung von Rückzugsbegehren frei verfügbaren Guthaben bei der Zentralkasse nicht weniger als 5—10% der Bilanzsumme ausmachen und lediglich das darüber hinaus verfügbare Geld für die Darlehensgewährung in Frage kommen. Dieser Prozentsatz kann genügen, wenn die Kasse auch über langfristige Obligationengelder verfügt, er ist aber zu gering, wenn der ganze Einlagenbestand nur aus kurzfristigen, jederzeit oder auf wenige Monate abrufbaren Konto-Korrent- und Spargeldern besteht. Man wendet vielleicht ein, die Kasse verfüge ja beim Verband über einen stets offenen Normalkredit in der Höhe von 10,000 Fr. pro 100,000 Fr. der eigenen Bilanzsumme und darüber hinaus gewähre die Zentralkasse auch noch Spezialkredite. Demgegenüber ist zu beachten, daß der Normalkredit als sog. „eiserne Reserve“ zu betrachten ist, die man nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend angreift, um sie raschmöglichst wieder herzustellen. Ähnlich verhält es sich auch bei der Zentralkasse, die bei der Nationalbank über Lombard- und Diskontokredite verfügt, dieselben jedoch nur selten und im bescheidenen Umfang benützt, um sie im übrigen als außerordentliche Rückendeckung für Zeiten besonderer Ereignisse, wie Ummwälzungen und dgl. reserviert zu halten. Sollten auch Saisonbedürfnisse, wie Milch- und Obstzahltag in der Regel aus verfügbaren Guthaben befriedigt werden können, mag es zu-

weilen angängig sein, denselben aus dem Normalkredit zu genügen. Für Dauerzwecke jedoch soll der Normalkredit nicht benützt werden. Spezialkredite des Verbandes kommen sodann vornehmlich nur in Frage für die Finanzierung von größern kurzfristigen Krediten an öffentliche Unternehmen, wie Güterregulierungen, Straßenbauten, Wasserversorgungen, Bodenmeliorationen etc., wobei der gewährte Kredit innert kürzerer Zeit größtenteils durch Subventionen oder im Wege der Konsolidierung wieder getilgt wird. Nicht in Betracht kommen Sonderkredite für die Gewährung von Hypothekendarlehen, besonders größern, wo mit einer langfristigen Investierung zu rechnen ist. Wie eine Kasse Darlehensgesuche abweisen muß, deren Bewilligung nicht im Interesse des Schuldners läge, darf auch der Verband zu keiner ungesunden Verschuldung der Kassen Hand bieten.

Zuweilen finden es besonders Anfängerkassen für angezeigt, durch möglichst breite und entgegenkommende Darlehensgewährung Sympathien zu werben, ja befürchten gar eine völlige Lahmlegung des Betriebes, wenn dem angesehenen Herrn X. nicht schon nach wenig Monaten seine sämtlichen Hypotheken abgenommen werden. Solche Effekthaschereien haben sich noch fast immer gerächt und vielfach zu einer unliebsamen, oft jahrelangen Einengung der Kreditfähigkeit geführt, für den die Kasse in erster Linie geschaffen ist. Aus innen heraus, mit kleinen bescheidenen Anfängen muß sich eine Raiffeisenkasse entwickeln. Klein und bescheiden anfangen, dann langsam, aber rückschlagsfrei aufsteigen, muß Richtschnur sein. Es braucht dazu etwas Nerven. Es braucht Geduld und Selbstvertrauen, die aber, beurteilt an den täglichen Erfahrungen, nicht zu Schanden werden, besonders nicht in Krisenzeiten, wo so mancher aufgeblähte und überforcierte Wirtschaftskörper ohne festen Stand vom Sturm hinweggefegt wird oder in sich selbst zusammenbricht. Es ist auch durchaus keine statutarische Vorschrift, jedem an sich interessanten und im übrigen spruchreifen Darlehensgesuch zu entsprechen, wenn die nötigen Geldmittel fehlen. Art. 8, lit. b der Statuten sieht für die Mitglieder kein absolutes Recht auf Darlehen und Kredite vor, sondern nur „soweit als die Mittel der Kasse reichen“. Jedes vernünftige Mitglied wird es auch verstehen, daß eine kleine Darlehenskasse mit örtlich beschränktem Einzugsgebiet nicht gleich in den ersten Monaten serienweise anderwärts Titel ablösen und auf bloß mutmaßliche Eingänge hin, Gelder versprechen kann, ohne die Grundsätze eines soliden Geschäftsgebarens zu verletzen. (Schluß folgt.)

## Die schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1932.

(Schluß)

### Die Tätigkeit der Unterverbände.

Mit Ausnahme von Appenzell, Graubünden, Tessin und Neuenburg bestehen überall auch kantonale oder regionale Unterverbände, welche in den einzelnen Gebieten das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Raiffeisenkassen stärken und durch jährliche Delegiertenversammlungen Belehrung und Aufmunterung verschaffen.

Erstmals haben sämtliche 15 Unterverbände über ihre Arbeit Bericht abgegeben. Aus denselben geht eine eifrige, der Zweckbestimmung dieser Vereinigung entsprechende Tätigkeit hervor.

Der aargauische Unterverband hat ein besonders ereignisreiches Jahr hinter sich. Es läßt eine sehr schmerzliche persönliche Erinnerung, aber auch ein erfreuliches sachliches Gedanke zurück. Im Februar starb in Wettingen der hochverdiente aarg. Raiffeisenpionier und Unterverbandspräsident, Dekan Waldesbühl. Er hatte im Jahre 1903 in Wettingen, wo er über 3 Jahrzehnte als hochgeschätzter Seelsorger wirkte, mit der Verpflanzung des Raiffeisengedankens auf Aargauerboden begonnen, in der Folge gegen 2 Duzend weitere Kassen gegründet und im Jahre 1909 den aargauischen Unterverband ins Leben gerufen und ihm bis ans Lebensende mit Klugheit und großer Umsicht vorgestanden. Das Andenken dieses edel gesinnten Volksparrers, der in seltenem Maße hohen Idealismus mit praktischem Geschick verband, wird die aargauische Raiffeisengemeinde stets in hohen Ehren halten. Wenige Monate nach dem Ableben des großen Führers und klugen Takti-

kers trat der Regierungsrat auf die nachgesuchte Aenderung der Vormundschaftsverordnung ein und schuf die Möglichkeit, Münderelder auch bei den unter sachmännischer Kontrolle stehenden Raiffeisenkassen anzulegen. Mit hoher Befriedigung hat die am 3. Oktober, 94 Mann stark, in Brugg tagende Delegiertenversammlung von diesem Entscheid Vormerkung genommen, der nach jahrelangen Anstrengungen den Raiffeisenkassen eine gewisse Gleichberechtigung mit den übrigen Geldinstituten gebracht hat. Der Vorstand wurde von 5 auf 7 Mitglieder erweitert und das Präsidium einhellig dem bisherigen Aktuar, Großrat Stutz, Gansingen, übertragen. Verbandssekretär Heuberger referierte über die „Staatliche Kredithilfe an die Landwirtschaft“. Der Vorstand empfahl inzwischen den Kassen eine Beteiligung an der kantonalen Bauernhilfskasse.

Der Vorstand des basellandschaftlichen Interverbandes behandelte in seiner Sitzung vom 11. März die Zinsfußgestaltung und die Würdigung bei hypothekarischen Belehnungen.

An der von 53 Delegierten besuchten Jahrestagung in Aesch waren 11 Kassen vertreten. Verbandssekretär Heuberger referierte über „Raiffeisenkassen und Krisenzeit“. Die Versammlung hieß die Anregung zur Schaffung einer Kollektivversicherung der Kassiere gegen Ueberfälle gut und verurteilte die irreführende Bausparkassenpropaganda.

Der Interverband von Bern-Sura hielt eine Sitzung ab, die sich vornehmlich mit propagandistischen Fragen befaßte. Die gutbesuchte Delegiertenversammlung vom 26. Juni in Noirmont nahm von den erfreulichen Fortschritten der Bewegung Kenntnis und hörte ein Referat von Verbandssekretär Heuberger über den innern Stand der Kassen und die Verwaltungsmaßnahmen in der Krisenzeit an.

Im Berner-Oberland trat die Zunahme der Kassenzahl von 25 auf 33 besonders hervor. An der Delegiertenversammlung vom 9. Juli in Spiez referierte Direktionssekretär Gloor über die bernische Bauernhilfskasse. Am Instruktionstag vom 16. Dezember sprachen Notar Bichsel, Wimmis, über das Grundbuchwesen, Kassier Müller, Därstetten, über Steuerfragen, Verbandssekretär Heuberger über die Raiffeisenkassen im Dienste der Landbevölkerung und über das Revisionswesen, Verbandsrevisor Bächeler über die neue Buchhaltungsanleitung.

Deutsch-Freiburg verzeichnet eine Zusammenkunft der Präsidenten und Kassiere und eine ordentl. Delegiertenversammlung. An ersterer sprach Verbandsrevisor Bernhart über die besondern Kreditverhältnisse im Interverbandsgebiet und mahnte zu zeitgemäßer Sorgfalt in der Gewährung und Ueberwachung der Darlehen. An der Hauptversammlung vom 14. Juli in Düringen referierte Nationalrat Stutz, Zug, über „Nationalisierung im Bauerngewerbe“.

Französisch-Freiburg hielt neben drei Vorstandssitzungen eine Regionaltagung für die Kassen der Bezirke Brohe, See und Glâne ab, an welcher Verbandsrevisor Bächeler über Verwaltungsfragen sprach. Die beiden Interverbände beteiligten sich an der kantonalen Nahrungsmittelmesse. Durch eine von Interverbandspräsident Raemy verfaßte Broschüre wurde die gefällige Darstellung am Stand trefflich ergänzt.

Der genferische Interverband behandelte seine Geschäfte an 2 Vorstandssitzungen und mehreren Zusammenkünften der Präsidenten und Kassiere und widmete sich hauptsächlich Fragen zur Erweiterung des Kassanetzes.

Der Vorstand des schweizerischen Interverbandes behandelte an seinen 2 Sitzungen vornehmlich Zinsfußfragen und die projektirte Kredithilfe an die Landwirtschaft. Die von 180 Delegierten besuchte Jahrestagung in Flawil nahm ein Referat von Verbandssekretär Heuberger über „Landwirtschaftliche Kredithilfe und Darlehenkassen“ entgegen und beschloß nach reger Diskussion eine Beteiligung von 25,000 Fr. an der schweizerischen Bauernhilfskasse. Der Versammlung schloß sich eine Besichtigung der neuen landwirtschaftlichen Schule an.

Die Jahresversammlung des schweizerischen Interverbandes fand am 24. Juli in Muotathal statt. Verbandsrevisor Bächeler orientierte auf besonderes Verlangen über das Viehpfandgeschäft. Die Versammlung zeigte sich für dieses „notwendige Uebel“ wenig begeistert. An den 4 Vorstandssitzungen kam u. a. die

event. Abhaltung eines Instruktionurses zur Sprache; da jedoch die gestellte Umfrage bei den Kassen wenig Interesse zeigte, wurde von der Durchführung Umgang genommen.

Der solothurnische Interverband erledigte seine Geschäfte an 4 Vorstandssitzungen, die vornehmlich der Gründungstätigkeit und der Mündergelderfrage gewidmet waren. Durch eine vom Zentralverband nachgesuchte regierungsrätliche Interpretation der neuen Vormundschaftsverordnung wurde den Raiffeisenkassen die Erlangung der Mündererheit ermöglicht.

Der wadtländische Interverband verzeichnet 4 Sitzungen, die sich neben den laufenden Geschäften mit einer Statutenrevision und dem abschlägig beschiedenen Vorschlag eines Kassiers zur Schaffung einer kollektiven Kautionsversicherung befaßte. An der von 72 Delegierten besuchten Delegiertenversammlung vom 16. April in Laufanne referierte Verbandssekretär Heuberger über „Raiffeisenkassen und Krisenzeit“. Staatsrat Fazan überbrachte den Gruß der Regierung. In La Sarraz und Villarzel fanden Regionaltagungen statt, an welchen Interverbandspräsident Golay, Verbandssekretär Heuberger und Verbandsrevisor Serex instruktive Referate hielten.

Der Regionalverband, welcher die Darlehenskassen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen umfaßt, verzeichnet 5 Vorstandssitzungen und 2 Delegiertenversammlungen. Der Vorstand wurde von der thurgauischen Regierung zur Unterbreitung von Vorschlägen für neue Vorschriften betr. die Anlage von öffentlichen Mündergeldern eingeladen. Die beiden Delegiertenversammlungen beschäftigten sich mit der Hypothekarzinsfenkung und der Kredithilfe für die Landwirtschaft. Die den thurgauischen Kassen zuge dachte Quote von 15,000 Fr. bei der Finanzierung der kantonalen Bauernhilfskasse wurde von der Herbstversammlung gutgeheißen.

Der oberwalliser Interverband, der die 44 Kassen des deutschen Kantons teils umfaßt, hielt am 20. Oktober seine Delegiertenversammlung ab, die durch 59 Abgeordnete von 35 Kassen besetzt war. Verbandssekretär Heuberger referierte über die Bedeutung einer geordneten Buchhaltung. Interverbandspräsident Domherr Werlen trat für die Anpassung der Gläubiger- und Schuldnerzinsätze an die Geldmarktvhältnisse ein. Staatsrat Loretan, Chef des kantonalen Finanzdepartementes, versicherte die Raiffeisenkassen in einer gehaltvollen Ansprache der Sympathie der Kantonsregierung, welche in diesen zeitgemäßen Selbsthilfseinstituten ein Werk wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes erblickt.

Der Interverband von Welsch-Wallis meldet 2 Vorstandssitzungen, die sich hauptsächlich mit den Vorbereitungen für die am 28. April in Vagnes abgehaltene Delegiertenversammlung beschäftigte. Dieselbe war von 160 Vertretern besucht und nahm einen Vortrag von Landwirtschaftslehrer Von der Mühl über „Die Bedeutung der Raiffeisenkassen für die Landwirtschaft in der gegenwärtigen Krisenzeit“ entgegen. Verbandssekretär Heuberger sprach über Verwaltungsfragen. Vorstandsmitglied Puipe hielt an fast allen Generalversammlungen der 52 angegliederten Kassen aufmunternde Ansprachen.

Der zentral-schweizerische Interverband (Zuzern, Unterwalden, Uri) hielt 2 Vorstandssitzungen ab. An der Frühjahrstagung in Altdorf sprach Verbandsrevisor Bernhart über „Aktuelle Währungsprobleme“, an der Herbstversammlung in Hergiswil a. See verbreitete sich Verbandssekretär Heuberger über „Rationelle Erledigung der Arbeiten von Kassier, Vorstand und Aufsichtsrat“. Einige Kassen stehen dem Interverband noch fern.

#### Statistik der angeschlossenen Kassen.

Die Statistik über die angeschlossenen Kassen zeigt folgendes Bild:

	1932	1931	Vermehrung 1932
Anzahl der Kassen	571	541	30
Mitgliederzahl	51,386	48,318	3,068
Zahl der Spareinleger	152,853	142,540	10,313
Jahresumsatz	Fr. 639,553,610.51	639,500,794.52	52,815.99
Bilanzsumme	324,607,466.17	297,792,491.07	26,814,975.10
Spareinlagen	159,143,181.36	144,415,281.39	14,727,899.97
Reserven	9,324,461.60	8,459,182.16	865,279.44

Mit großer Befriedigung können wir Fortschritte auf der ganzen Linie konstatieren. Fortschritte trotz Krise. Diese Fort-

Schritte bedeuten für jeden Kenner der Verhältnisse wachsendes Vertrauen der Bevölkerung und den soliden örtlichen Raiffeisenkassen. Die Wurzeln unserer Volksbewegung greifen immer tiefer. Der Baum hat normales, gesundes Wachstum und trägt reiche Früchte; Früchte nicht nur materieller Art; was heute noch wichtiger ist, das ist der moralische Wert der Raiffeisenarbeit zur Stärkung des Selbstvertrauens des ländlichen Mittelstandes.

Der einen, aus dem Verband ausgeschiedenen Rasse Komit, stehen im Berichtsjahre 31 Eintritte von neuen Ortskassen gegenüber, die in 10 Kantonen gegründet wurden. Nur in Zug und Baselstadt sind die Raiffeisenkassen nicht vertreten. Die neuen Kassen sind entstanden in Nachbargemeinden von bestehenden Kassen. Wiederum (wie seit 1928) weist das Berner Land die höchste Zahl der Neugründungen auf, von 53 steigt die Zahl der Berner Kassen auf 63; vom 6. Rang im Vorjahre rückt der Kanton Bern jetzt an die vierte Stelle im Verband vor, nur noch übertroffen vom Wallis mit dem dichtesten Netz von 96 Raiffeisenkassen, von St. Gallen mit 67 und Aargau mit 66 Kassen. Der Kanton Solothurn hat seine Kassenzahl durch 6 Neugründungen auf 62 erweitert, Aargau, Freiburg und Luzern folgen mit je 3, Genf mit 2, Nidwalden, Waadt, Wallis und Zürich mit je einer neuen Rasse. Die Kantone Glarus, Neuenburg, Schaffhausen und Tessin weisen vorläufig nur je eine Raiffeisenkasse auf. Pro 1932 entstanden insgesamt 22 deutsche und 9 französische Kassen.

Die 31 neuen Kassen des Berichtsjahres 1932 rekrutierten zusammen 1168 Mitglieder, alle übrigen Kassen zusammen haben demnach ihre Genossenschaftszahl um 1900 erhöht. Im Durchschnitt entfallen auf die einzelne Rasse 90 Mitglieder; 229 Ortskassen weisen größere Mitgliederbestände auf, voran steht das st. gallische Mels mit 546 Raiffeisenmännern, weitere 7 Kassen zählen über 300 Genossenschaftler. Interessant ist die Tatsache, daß die 92 Kassen der Kantone St. Gallen und Thurgau mit 12,566 Mitgliedern beinahe an den Bestand aller 186 westschweizerischen Kassen mit 12,669 Mitgliedern heranreichen.

Statutengemäß bezahlt jedes Mitglied einen Geschäftsanteil ein, dessen Höhe in der Regel Fr. 100.— beträgt. Das gesamte einbezahlte Geschäftsanteilkapital aller Kassen beträgt Franken 4,3 Millionen; es wurde pro 1932 mit Fr. 193,348.— oder zu 4½% durchschnittlich verzinst. Der statutarisch zulässige Höchstsatz für Geschäftsanteile beträgt 5%.

Die verschiedenen Bilanzkonti der Kassen haben sich pro 1932 wie folgt erweitert:

Passiven:	1932	1931	Vermehrung 1932
Geschäftsanteile	4,345,689.85	4,053,011.80	292,678.05
Spareinlagen	159,143,181.36	144,415,281.39	14,727,899.97
Depositen	21,712,097.38	17,887,484.17	3,824,613.21
Obligationen	80,113,223.59	75,743,616.79	4,369,606.80
Rt.-Rt.-Gläubiger	48,099,522.85	45,447,688.29	2,651,834.56
Kranst. Passiven	1,869,289.54	1,786,226.47	83,063.07
Reserven	9,324,461.60	8,459,182.16	865,279.44
	324,607,466.17	297,792,491.07	26,814,975.10
Aktiven:			
Rassabestand	2,387,189.18	2,379,225.65	7,963.53
Darlehen	236,051,066.13	212,694,454.37	23,356,611.76
Rt.-Rt.-Kredite	80,552,324.90	77,563,028.50	2,989,296.40
Kranst. Aktiven	5,616,855.96	5,155,782.55	461,103.41
	Fr. 324,607,466.17	297,792,491.07	26,814,975.10

Die Bilanzvermehrung pro 1932 beträgt demnach beinahe 27 Millionen Franken oder 9% des vorjährigen Bestandes. In diesem einzigen Jahre sind den Raiffeisenkassen sovieler neue Gelder anvertraut worden wie in den ersten Jahren 1900—1908 zusammen. Effektiv waren die Bilanzzunahmen nur in den Jahren 1930 mit 28 Millionen und 1931 mit 30 Millionen etwas größer.

Die Kassen Ponthaux, Flumenthal, Günsberg und Alsbüron haben ihre Tätigkeit erst gegen Ende des Jahres aufgenommen und werden die erste Bilanz per Ende 1933 erstellen. Die übrigen 27 neuen Kassen partizipieren an der Bilanzzunahme mit der respektablen Summe von Fr. 1,409,104.28. Die Kantone Obwalden, Genf, Zürich, Bern und Appenzell S.-Rh. weisen Bilanzvermehrungen von über 30% auf; auch die Kantone Glarus, Graubünden, Tessin, Uri, Wallis, Luzern, Aargau, Thurgau, Nidwalden und Solothurn brachten es auf mehr als 9 bis 20% Bilanzvermehrung.

— Im Berichtsjahre haben 56 Kassen (gegenüber 36 im Vorjahre) eine Rückbildung der Bilanzsumme im Gesamtbetrag von zirka Fr. 790,000.— zu verzeichnen; bei 37 von diesen Kassen betragen jedoch die Verminderungen weniger als Fr. 10,000.— und sind rein zufällig, bei den übrigen Abnahmen sind mindestens Fr. 440,000.— auf Kreditablösungen beim Verbanne zurückzuführen. 508 Kassen haben Bilanzzunahmen zu verzeichnen.

Die kleinste Bilanzsumme registriert die neue Rasse Ringgenberg mit Fr. 2,068.45, demgegenüber steht das im Jahre 1911 gegründete Neukirch-Egnach mit einer Bilanz von Fr. 8,48 Mill. in Führung. Die Kassen Rölliken, Spreitenbach, Allschwil, Ettlingen, Lütisburg, Mogelsberg, Oberbuchfitten, Stüßlingen und Leuf haben im Berichtsjahre die erste Million ihrer Bilanzsumme überschritten; insgesamt zählen wir jetzt 99 Ortskassen mit einer Bilanzsumme von über 1 Million. Auf jede Verbandskasse trifft es im Durchschnitt eine Bilanzsumme von Fr. 568,000.— gegen Fr. 551,000.— im Vorjahre. Die thurgauischen Kassen erreichen eine durchschnittliche Bilanz von 1,5 Millionen, die st. gallischen von 1,3 Millionen.

Mehr als die Hälfte der im Jahre 1932 den Raiffeisenkassen anvertrauten Gelder ist dem Sparkonto zugeflossen; um 10,313 auf 152,853 hat sich die Spareinlegerzahl erhöht. Im Durchschnitt trägt jedes Sparheft ein Guthaben von Fr. 1041.15 und zusammen erreichen die Spareinlagen die Summe von 159,1 Millionen Fr., dazu kommen von 5159 Einlegern weitere Fr. 21,7 Millionen auf Depositenbestände (meistens mit jederzeitiger 6monatlicher Kündigung). Für die beiden Konti zusammen ergibt sich pro 1932 folgende Gestaltung:

Einlagenbestand per Ende 1931	Fr. 162,302,000.—
Neue Einlagen im Berichtsjahre	Fr. 46,359,000.—
Zinsgutschriften	Fr. 6,401,000.—
	Fr. 215,062,000.—
Rückzahlungen im Jahre 1932	Fr. 34,207,000.—
Bestand der Guthaben auf Ende 1932	Fr. 180,855,000.—

In gar allen Kantonen ist die Sparkassa im Aufstieg. Aargau zählt 2000 neue Sparer mit 2,7 Millionen Franken oder 13% Einlagenvermehrung, im Kanton Solothurn brachten 1600 Einleger und 2 Millionen Kapitalvermehrung eine prozentuale Steigerung von 8%. In diesen zwei Kantonen wirkt sich die behördliche Anerkennung der Raiffeisenkassen als mündelsichere Institute immer mehr aus. Der Kanton Schwyz verzeichnet bei gleichbleibender Einlegerzahl eine Kapitalvermehrung von rund 300,000 Franken — im Kanton Wallis haben 600 neue Sparhefte und rund 600,000.— Franken Kapital das Sparkonto verstärkt, gleichzeitig flossen dort bei 300 neuen Heften rund 1,17 Millionen Fr. in das Depositenkonto.

Die Festanlagen auf Obligationen übersteigen die Summe von 80 Millionen Franken, im Vergleich zum vorjährigen Bestande von 75,7 Millionen Franken ergibt sich also eine Zunahme von zirka 7%. Nur in den Kantonen Genf, Graubünden, Schaffhausen und Thurgau sind die Obligationenkapitalien größer als die Spareinlagen. Im Durchschnitt lautet jede Obligation auf Fr. 2200.—. Mit Ausnahme von Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau trifft es in allen Kantonen teils bis 15mal (Wallis) weniger Obligationäre als Mitglieder, der Thurgau zählt auf jedes Mitglied 3 Obligationäre. 118 unserer Kassen genießen in der Stempelung der Obligationen die gesetzlichen Begünstigungen als Bodenkreditanstalten, da sie mehr als 60% ihrer Bilanzsumme in Hypotheken angelegt haben. In fünf Kantonen sind die Obligationen pro 1932 kleiner als im Vorjahre.

In der laufenden Rechnung mit den Privaten und der Zentralkasse stehen

Fr. 48 Mill. Einlagen auf 21,272 Konti gegenüber den Fr. 80,5 Mill. Krediten auf 13,624 Konti.

Beidseitig haben sich die Schlussaldi auf Jahresende gegenüber dem Vorjahr um 2,6 bzw. 2,9 Millionen Franken vergrößert, prozentual sind also die Konto-Korrent-Guthaben stärker gewachsen als die Konto-Korrent-Kredite. Die Zahl der Konto-Korrent-Gläubiger ist dabei um 110 geringer als Ende 1931, die Zahl der

Ronto-Korrent-Schuldner andererseits hat um 811 zugenommen. Während im Durchschnitt auf 3 Kassamitglieder 2 Ronto-Korrent-Inhaber entfallen (in Baselland und Solothurn sogar nur einer), ergibt sich in den Kantonen Appenzell, Freiburg, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Waadt das Verhältnis von 3 : 3, der praktische Ronto-Korrent-Verkehr ist also in diesen Gegenden in der Regel gut ausgebaut. Nur 10 Kassen haben außer dem Verbandskonto keinen weiteren Ronto-Korrent-Verkehr.

Die Umsätze lassen am besten auf die Dichtigkeit des Ronto-Korrent-Verkehrs schließen. Bei 639 Millionen Franken Gesamtumsatz wurden im Durchschnitt von allen Kassen doppelt so große Verkehrszahlen wie Bilanzsummen erreicht, demgegenüber sind im Kanton Freiburg die Umsätze nur um die Hälfte und im Kanton Solothurn sogar nur um 1/3 größer als die Bilanzsummen. Bei den freiburgischen Kassen wurde bisher fast ausschließlich die Ronto-Korrent-Form gewählt selbst für Darlehen, die ihrer Natur nach ins Schuldnerkonto gehörten; im Kanton Solothurn beginnen die Raiffeisenkassen erst jetzt neben dem regen Sparverkehr auch den Ronto-Korrent-Verkehr mehr zu pflegen. — Vom Gesamtumsatz der Kassen wurden zirka 187 Millionen Fr. Verkehr mit der Zentralkasse getätigt. — Der Jahresumsatz 1932 ist beinahe gleich geblieben wie derjenige von 1931, die Zahl der Geschäftsummern aller Kassen aber vergrößerte sich um 19,105 auf 715,541. Auch die Zahl der Konten hat sich wie folgt vermehrt:

	1932	1931	Veränderung pro 1932
Spareinleger	152,853	142,540	+ 10,313
Schuldner	56,369	51,088	+ 5,281
Obligationen	36,408	34,730	+ 1,678
Depositen-Einleger	5,159	4,251	+ 908
Rt.-Rt.-Gläubiger	21,272	21,382	— 110
Rt.-Rt.-Schuldner	13,624	12,813	+ 811
	285,685	266,804	18,881

Das Darlehenskonto weist im Berichtsjahre folgende Entwicklung auf:

51,088 Schuldner per Ende 1931 schuldeten	Fr. 212,694,454.37
Im Jahre 1932 wurden neue Darlehen bewilligt für	Fr. 67,009,300.55
	Fr. 279,703,754.92
Rückzahlungen im Berichtsjahre	Fr. 43,652,688.79

Der Schuldnerbestand per Ende 1932 teilt sich auf in:

29,876 Hypothekendarlehen	186,760,517.16
26,493 übrige Darlehen	49,290,548.97
56,369 Schuldner im Gesamtbetrage von	Fr. 236,051,066.13

Als Hypothekendarlehen sind gerechnet alle Vorschüsse auf Schuldnerkonto, die ausschließlich oder mit zusätzlicher Bürgschaft, hauptsächlich durch Hypotheken gesichert sind (auch die Ronto-Korrent-Kredite sind zu einem großen Prozentsatz durch Hypotheken gesichert); unter den übrigen Darlehen figurieren alle Vorschüsse gegen Bürgschaft, Faustpfand und zu einem sehr kleinen Teile auch Viehpfandgeschäfte. Rund vier Fünftel aller Darlehen unserer Raiffeisenkassen sind demnach durch Grund und Boden in der eigenen Gemeinde versichert. Im Durchschnitt betragen die Hypothekendarlehen annähernd 60 % der Bilanzsummen. Die Bürgschafts- und Faustpfanddarlehen erreichen mit 49,3 Millionen Franken einen Fünftel des ganzen Schuldbestandes. Der Durchschnitt pro Darlehen beläuft sich auf Fr. 4200.— (im Vorjahre Fr. 4000.—), bei den Hypotheken erhöht sich derselbe auf Fr. 6200.— und beträgt andererseits bei den übrigen Darlehen nur zirka Fr. 1800.—. Mehr Bürgschaftsdarlehen als Hypothekendarlehen weisen auf die Kantone Genf, Tessin und insbesondere das Wallis, wo 8,7 Mill. Fr. Bürgschaftsdarlehen in 6627 Posten den 4,1 Mill. Fr. Hypotheken in 1250 Posten gegenüberstehen. In dieser Tatsache kommen die Walliser Bergverhältnisse typisch zum Ausdruck; das thurgauische Flachland weist demgegenüber 10mal mehr Hypotheken als Bürgschaftsdarlehen auf. — In den Kantonen Freiburg, Genf und Waadt allein sind die Ronto-Korrent-Kredite größer als die Darlehen im Schuldnerkonto. Auf

den Darlehen verzeichnen alle Kassen per Ende 1932 total 2,2 Millionen Fr. oder 0,94 % des Schuldkapitals als unbezahlte, ausstehende Zinsen, was im Vergleich zum Vorjahre mit 0,91 % eine gewisse Verschärfung der Lage darstellt. In diesen Ziffern sind die am 31. Dezember 1932 fällig gewesen, jedoch noch nicht bezahlten Zinsen inbegriffen.

Die großen Kassen Nels, Mörschwil, Münster (Luzern), Muolen, Roggwil, St. Antoni, Waldkirch, Wittenbach, besitzen eigene Kassengebäude, die insgesamt mit 339,000 Franken im Schuldnerkonto bilanziert sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung gibt in folgender Darstellung interessante Momente:

Die Zinseinnahmen aller Kassen betragen:	
Aus dem mitarbeitenden Geschäftsanteilkapital zirka	Fr. 190,000.—
Aus den mitarbeitenden Reserven (unter Berücksichtigung der Kassabestände) ca. 4 % auf 7 Millionen	Fr. 280,000.—
Aus dem übrigen arbeitenden Kapital	Fr. 13,561,954.54
	Total
	Fr. 14,031,954.54
Die Zinsausgaben andererseits betragen	Fr. 11,779,650.20
Somit ergibt sich ein Zins-Brutto-Ertrag von	Fr. 2,252,304.34
Dazu kommen als diverse Einnahmen inkl. ca. Fr. 15,000.— Eintrittsgelder (in der Regel Fr. 5.— pro Mitglied)	Fr. 87,161.33
	Fr. 2,339,465.67

Davon gehen ab die Lastposten:

Steuern u. Abgaben	Fr. 315,021.72
Verwaltungskosten	Fr. 1,004,471.35
Abschreibungen	Fr. 133,614.81
	Fr. 1,453,107.88

Es verbleibt ein Reingewinn aller Kassen von Fr. 886,357.79

Die Verwaltungskosten belaufen sich im Durchschnitt auf 1/3 % der Bilanzsumme. Von der runden Million Verwaltungsausgaben dürften schätzungsweise zirka 700,000 Franken auf die Entschädigungen an die Kassiere entfallen. Die Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte erfüllen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Die Steuern und Abgaben belasten unsere Kassen durchschnittlich mit 1 Promille der Bilanzsumme; in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Schaffhausen und Thurgau sind indessen die Steuern höher als dieser Durchschnitt, wobei im Kanton Thurgau hauptsächlich die eidgenössischen Abgaben auf dem hohen Obligationen-Bestande den Ausschlag geben.

Der Reingewinn der Raiffeisenkassen wird statutengemäß vollständig zu den Reserven gelegt. Die Reserven erhöhen sich per Ende 1932 auf 9,3 Millionen Franken.

### Schlussbetrachtung.

Das 33. Geschäftsjahr seit der Einführung der Raiffeisenkassen in der Schweiz und zugleich das 30. seit der Gründung des Verbandes zählt zu den fruchtbarsten in der schweizerischen Raiffeisengeschichte, trotzdem es in eine Zeitepoche starker wirtschaftlicher Depression fiel. In den erzielten Fortschritten zeigt sich ein frischer Selbsthilfeflug, aber auch eine zunehmende Sympathisierung mit einer volksdienenden, von Gemein Sinn und sozialem Verständnis getragenen Kapitalverwertung, wie sie die heutige, mit dem wirtschaftlichen Liberalismus mehr und mehr brechende Zeit erheischt.

Was Selbsthilfe, Fürsorge, Solidarität und gesunder Weitblick in 30 Jahren aufgebaut, gesund zu erhalten und ohne Außenhilfe vorwärts zu bringen, ist die große, bei strenger Hochhaltung der bewährten Raiffeisengrundsätze und guter Zusammenarbeit lösbare Aufgabe an der Schwelle des 4. Jahrzehnts. Als Ergänzungsinstitute im ländlichen Spar- und Kleinkreditwesen, möglicherweise aber auch als Bahnbrecher zeitbedingter Wirtschaftsmethoden im Finanzgewerbe, werden die Raiffeisenkassen eine Mission zu erfüllen haben, die den geldgeschäftlichen Rahmen weit übersteigt. Dazu braucht es nicht nur Mut und Selbstvertrauen, sondern vor allem eine äußerste Pflichterfüllung, einen Hingabe- und Opfer Sinn, der im Dienst am Mitmenschen und damit in der Beachtung eines großen göttlichen Gebotes die größte Genugtuung findet.

Sb.

## Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Ein interessanter Jahresbericht.

Diese Institution, welche landwirtschaftlichen Dienstboten und Bauernsöhnen bei der Uebernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, sei es kauf- oder pachtweise, durch kostenfreie Bürgschaftsleistung behilflich ist, kann auf ihr 12. Geschäftsjahr zurückblicken. Durch den Umstand, daß es die Genossenschaft mit finanziell schwachen, bäuerlichen Anfängern zu tun hat, denen sie vornehmlich die letzte Hypothek verbürgt und damit in Krisenzeiten in einer besondern Gefahrenzone steht, gewinnt der Bericht über das sehr ungünstige Wirtschaftsjahr 1932/33 besonderes Interesse. Sodann steht i. a. das Bürgschaftswesen gegenwärtig nicht hoch im Kurs, und es führen die Beobachtungen bei den Bauernhilfskassen zu Schlüssen, welche sogar gesetzlichen Schranken rufen. Andererseits gewinnt das genossenschaftliche Bürgschaftswesen mit der Aufgabe, das Personalbürgschaftswesen zu ersetzen, steigende Beachtung und darf wohl als die noch stark entwicklungsfähige Sicherheitsform angesehen werden.

Bei der bedrohlichen Entwicklung der Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft wäre es nicht verwunderlich gewesen, wenn eine bedeutende Zahl der Klienten dieser Genossenschaft unter der Schuldenlast hätte zusammenbrechen oder in weitgehendem Maße öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. Wenn dem glücklicherweise nicht so ist, rührt dies daher, daß nicht nur die Statuten in jedem Falle eine gründliche Untersuchung der Kreditwürdigkeit und Existenzmöglichkeit des Bewerbers vorschreiben, sondern die Geschäftsleitung es sich angelegen sein läßt, neben eingehender Prüfung und Beratung bei der Eingehung der Liegenschaften, auch eine fortlaufende Ueberwachung und Kontrolle der Klienten zu verbinden. Wo ein Fortkommen wegen zu teurem Kaufpreis ausgeschlossen schien, wurde die Bürgschaft abgelehnt, und so manchem strebsamen Knecht nicht nur die sauer erworbenen Ersparnisse erhalten, sondern auch eine spätere dauernde Notlage erspart. Die bedrohliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Lage legte besonders im verflossenen Geschäftsjahr starke Zurückhaltung nahe, so daß denn auch nur 22 Bürgschaften (Mindestzahl seit der Betriebsaufnahme) im Betrage von 135,200 Fr. neu übernommen werden konnten. Mitbestimmend bei der auferlegten Reserve war auch das durch besondere Rechtsschutzmaßnahmen zugunsten notleidender Bauern für die Bürgen erwachsene Risiko, wozu der Bericht wörtlich sagt:

„Es hat nun keinen Sinn, im gegenwärtigen Zeitpunkt Nachgangshypotheken zu verbürgen, die schon nach kurzer Zeit von den Bauernhilfskassen schließlich als ungedeckt erklärt und von der Bürgschaftsgenossenschaft als Verlust gebucht werden müssen.“

Seit Bestehen der Genossenschaft hat sie in 440 Fällen für 2,681,926 Fr. Bürgschaft geleistet. Davon ist ein Teil erloschen. Am Ende des 12. Geschäftsjahres waren 313 Bürgschaften für 1,745,737 Fr. in Kraft. Davon entfallen je 51 auf Bern und St. Gallen, 32 auf das Waadtland, 30 auf Zürich, 20 auf den Aargau usw. In Nidwalden, Glarus, Baselstadt und Wallis bestehen keine. 173 Kontrollbesuche durch den Geschäftsführer gaben Gelegenheit zur Beratung, aber auch zu allerlei Wahrnehmungen, die nicht nur wertvolle Schlüsse für die Bürgschaftsgenossenschaft, sondern auch das kleinbäuerliche Verhältnis im allgemeinen zulassen.

Trotz der Ungunst der Zeit hat der Großteil der Klienten standgehalten und in 158 Fällen sogar die pflichtigen Amortisationen ganz oder teilweise geleistet, trotzdem lt. Bericht die Geldinstitute gegenüber säumigen Schuldnern zuweilen allzu große Entgegenkommen im Stunden zeigten. Daneben blieben allerdings vereinzelt Enttäuschungen nicht aus. Wenn bei den heutigen landwirtschaftlichen Erwerbsverhältnissen nur Höchstanspruch der Kräfte ein leidliches Durchhalten ermöglicht, so trifft dies besonders bei Existenzen zu, die ohne oder nur mit wenig Eigenvermögen in den letzten zehn Jahren Heimwesen übernommen haben. Bei 5 Klienten sind Verluste entstanden. Auffallenderweise waren aber nicht so sehr die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse als vielmehr mangelnde Betriebsüchtigkeit und vor allem Charaktermängel schuld am Versagen. Mit lobenswerter Offenheit und

nicht alltäglichem Freimut spricht sich der Bericht über diese lehrreichen Fälle aus und knüpft daran Betrachtungen über gewisse Gefahren der Staatshilfe, um einer ausgeprägten Selbsthilfe das Wort zu reden. Es geschieht dies u. a. mit folgenden Worten:

„Trotz aller Vorsicht ist es nicht ausgeschlossen, daß immer wieder Leute der Wohltat unserer Institution teilhaftig werden, die sich später des ihnen entgegengebrachten Vertrauens nicht als würdig erweisen. Auch kann mancher junge Mann unter Anleitung und Aufsicht Vorzügliches leisten, aber als Meister versagen. Gar viele Betriebsleiter\* sind heute so schnell bereit, die Krise für den ökonomischen Niedergang verantwortlich zu machen. Dringt man aber etwas näher in die Sache ein, so erklärt sich das Scheitern des Unternehmens recht oft aus ganz andern Umständen. Es ist bedauerlich, konstatieren zu müssen, daß bei vier von fünf Bürgschaftsnehmern, die im Berichtsjahre ihre Selbstständigkeit eingekauft haben, mit der Zeit ganz bedenkliche Charaktermängel zutage getreten sind. Der fünfte Klient war der Aufgabe nicht gewachsen und verfiel schließlich der Gleichgültigkeit. Die Krise mag in diesen Fällen die Situation verschärft und den finanziellen Ruin beschleunigt haben, der Zusammenbruch ist aber unter derartigen Voraussetzungen selbst in normalen Zeiten nicht aufzuhalten. Diese fünf Landwirte haben unter nicht ungünstigeren Verhältnissen zu wirtschaften begonnen, als hundert andere Berufsgenossen, die uns heute in hohem Maße befriedigen. Es ist eben schon so, daß der anpassungsfähige, umsichtige und energische Bauer, dem eine tüchtige und sparsame Bäuerin zur Seite steht, die Schwierigkeiten, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, aus eigener Kraft zu meistern vermag, währenddem der schlechte Betriebsleiter ein Auskommen nicht findet, selbst wenn ihm das Gewerbe zu oder sogar unter dem Ertragswert anvertraut wird. Auch von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt, ist es ein erstrebenswertes Ziel, die Produktpreise wieder auf die Höhe zu bringen, bei der dem arbeitssamen Manne eine anständige Existenz gesichert bleibt. Der pflichtvergeßene, nachlässige Betriebsleiter hat keinen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, so daß dann auf ein staatliches Eingreifen in Form direkter Unterstützung verzichtet werden könnte. Bei aller Anerkennung der Fürsorge für einen notleidenden Volksteil ist doch nicht zu bestreiten, daß die Staatshilfe auf die Dauer einen lähmenden Einfluß auf den Selbsthelfewillen des Einzelnen auszuüben und das Pflichtgefühl zu lockern vermag. Wir haben denn auch bei unsern Bürgschaftsnehmern schon ab und zu leider festgestellt müssen, daß die Zahlungsmoral zu leiden beginnt, je mehr von staatlichen Hilfsmaßnahmen geschrieben und gesprochen wird.“

Nachdem der Bericht die Bereitwilligkeit der Bürgschaftsgenossenschaft ausdrückt, bei der Sanierung bäuerlicher Betriebe durch die Bauernhilfskassen nach Möglichkeit mitzuhelfen, äußert er sich zu den bäuerlichen Rechtsschutzmaßnahmen folgendermaßen:

„Eine der wichtigsten Fragen bei dieser erweiterten Hilfsaktion ist zweifellos die, wie viele Schulden im einzelnen Fall abgeschrieben werden müssen, um dem Bauer wieder ein Auskommen zu ermöglichen. Diese Aufgabe ist um so schwieriger zu lösen, als dabei die persönlichen Eigenschaften des Betriebsleiters wie auch die Familienverhältnisse eine eminent wichtige Rolle spielen. Was uns aufgefallen ist, ist das, daß in einigen Kantonen deutlich die Tendenz besteht, die Grenze zwischen gedeckten und ungedeckten Beträgen möglichst tief zu halten. Es wird bei der Schätzung offenbar mehr auf den gegenwärtigen als auf einen durchschnittlichen Rohertrag für eine längere Periode abgestellt. Daraus ergeben sich Härten gegenüber Gläubiger und Bürgen, und es ist sehr zu bezweifeln, ob die errechneten Ertragswerte bei einer erbreichlichen Uebernahme von den beteiligten Miterben oder auch von den kompetenten Behörden anerkannt würden. Es wäre zu begrüßen, wenn mit der Sanierung für den betreffenden Betrieb eine gewisse Verschuldungsgrenze aufgestellt würde. Der Staat und ein weiterer großer Kreis von Subventionen, aber auch die zahlreichen Gläubiger und Bürgen, die heute Opfer von vielen Millionen bringen und bringen müssen, um den bedrängten Familien ihr Heim zu erhalten, haben doch sicher ein Recht darauf, vorförmliche Maßnahmen zu verlangen, daß der heutige Zustand nicht so bald wiederkehrt.“

Trotz den erhöhten Verlusten, die sich auf 33,185.50 Fr. belaufen, schließt dieses Geschäftsjahr, dank den Zinserträgen des Stammkapitals, relativ befriedigend ab. Bei solider Bilanzierung der aus schließlich aus erstklassigen, festverzinslichen Inlandspapieren bestehenden Werttiteln, wurde ein Ueberschuß von Fr. 25,194.71 erzielt, wovon 15,000 Fr. der Spezialreserve für Sanierungen und 4959 Fr. zur Ausrichtung einer Anteilsscheinverzinsung von 3% (bisher 4%) verwendet werden. Die bestehenden Bürgschaften sind durch Stammkapital, Genossenschaftskapital und Reserven mit 126% gedeckt. Den Geldinstituten ist also eine erstklassige Sicherheit und die Gewähr geboten, bei Sanierungen nicht zu Verlust zu kommen.

Die ordentliche Generalversammlung, die am 30. September unter dem Vorsitz von Regierungsrat Zaugg, Brugg, abgehalten wurde, genehmigte Rechnung und Bilanz und stattet dem tüchtigen Geschäftsführer, S. Häfeli, besonders, wohlverdienten Dank ab.

\* Gepfertes von uns hervorgehoben.

Wie bisher wurden auch im vergangenen Geschäftsjahr wiederum Erhebungen über die Zinssätze der verbürgten Darlehen gemacht. Das Resultat ist in einer besondern Tabelle, und zwar diesmal getrennt nach Kantonalbanken und Geldinstituten in den Kantonen im gesamten, dargestellt. Der durchschnittliche Zinssatz für grundversicherte Darlehen sank von 4,84 auf 4,60% und für die übrigen von 5,13 auf 4,88%. In einigen Kantonen stehen die Sätze der Kantonalbanken über denjenigen der übrigen Institute; so verlangte man in Bern 4,79%, Freiburg 4,89, Schwyz 4,90, St. Gallen 4,92, Graubünden 5,02, Neuenburg 5,30 und Waadt 5,75%.

Der Bericht erwartet im Hinblick auf die gebotene Sicherheit vermehrtes Entgegenkommen und bedauert, daß durch das Vorgehen einzelner großer Geldinstitute, welche den Lustakt zum 4%igen Obligationenzinssatz gegeben haben, die rückläufige Schuldzinsfußbewegung zum Stillstand gekommen ist.

Auf Grund reicher Erfahrungen und belegter Tatsachen gibt der Bericht, dem auch eine Zusammenstellung über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktpreise beigegeben ist, sehr wertvolle Anhaltspunkte über die Erwerbs- und Fortkommensverhältnisse der schweizerischen Landwirtschaft. Nicht nur Mißstände werden beleuchtet, sondern auch Wege zur Verbesserung gewiesen. Diese Bürgschaftsgenossenschaft hilft nicht nur mit, selbständige Existenzen mit dauernden Fortkommen zu schaffen, sondern wird mehr und mehr auch zu einer sehr wertvollen und zuverlässigen Orientierungsstelle, speziell über die wichtige kaufmännische und moralische Seite in der bäuerlichen Wirtschaft.

## Ein grundsätzlicher Entscheid über die Viehverpfändung.

(Aus dem Bundesgericht.)

Mit einem Rechtsstreit, der auch für die Raiffeisenkassen, welche das Viehpfandgeschäft betreiben, Interesse bietet, hatte sich im Mai 1933 die 2. Zivilabteilung des schweizerischen Bundesgerichts zu befassen.

Es handelte sich dabei um die Frage, ob bei Viehverpfändungen gemäß Art. 885 des Zivilgesetzbuches im sogenannten Viehverpfändungsprotokoll die Pfandsumme angegeben und eingetragen sein muß, damit der ganze Verpfändungsbetrag überhaupt gültig ist, oder ob es genügt, daß bloß die Verpfändung als solche eingetragen wird. In tatsächlicher Beziehung handelte es sich um folgendes:

Im Konkurse eines Landwirtes R. in Kloten meldete die Schweizerische Volksbank in Zürich für eine Forderung von rund 30,000 Franken u. a. als Sicherheit ein Pfandrecht aus Viehverpfändung an und verlangte, daß ihr Pfandrecht für ihre Forderung anerkannt werde. Die Konkursmasse bestritt dieses Pfandrecht, indem sie darauf hinwies, daß im öffentlichen Viehverpfändungsprotokoll für die verpfändeten Tiere nur die Schätzungssumme des Viehinspektors angegeben, die Höhe des Belehnungsbetrages aber nicht eingetragen sei. Die Volksbank reichte hierauf bei den zürcherischen Gerichten Klage auf Anerkennung ihres Pfandrechts ein; die 1. Instanz wies die Klage ab, die 2. Instanz hieß sie aber gut, worauf die Konkursmasse des R. an das Bundesgericht appellierte, mit dem Begehren, es sei die ganze Viehverpfändung des R. wegen der erwähnten Unterlassung als nichtig zu erklären.

Im Bundesgericht war man allseitig der Auffassung, daß die Eintragung der Pfandsumme im Viehverpfändungsregister außerordentlich wünschbar und angezeigt ist und eine Minderheit von zwei Mitgliedern hielt dafür, daß durch die Unterlassung dieser Eintragung die Verpfändung überhaupt nichtig sei, so daß sie zur Gutheißung der Berufung und Aufhebung des angefochtenen Urteils gekommen wäre. Die Mehrheit des Gerichtes wollte aber nicht so weit gehen. Ueber die Viehverpfändung bestimmt das Zivilgesetzbuch in Art. 885 lediglich, daß zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften an Vieh ein Pfandrecht ohne Uebertragung des Besitzes bestellt werden kann „durch Eintragung in ein Verpfändungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungs-

amt“. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Eintragung der Pfandsumme also jedenfalls nicht erforderlich, sondern es genügt die Eintragung der Verpfändung als solche allein. Sie aber als einen unerlässlichen Bestandteil einer gültigen Verpfändung zu betrachten, geht wohl zu weit, denn da wo der Gesetzgeber die Angabe eines bestimmten Betrages für die Gültigkeit eines Rechtsaktes als zwingende Voraussetzung betrachtet, hat er es ausdrücklich gesagt, nämlich für die Grundpfandverpfändung (Art. 794 ZGB.) und die Bürgschaft (Art. 493 OR.). Nun ist allerdings richtig, daß in Art. 885 noch gesagt wird, es habe der Bundesrat über die Führung des Viehverpfändungsprotokolls eine besondere Verordnung zu erlassen. Das ist geschehen u. in Art. 6 dieser Verordnung wird verlangt, daß die Viehverpfändungen in ein einheitliches Formular einzutragen sind und dieses Formular hat in der Tat auch eine besondere Kolonne für die Pfandsumme. Das Bundesgericht hält aber dafür, daß die Nichtausfüllung dieser Rubrik nicht die Nichtigkeit des ganzen Verpfändungsaktes nach sich ziehe, sondern den Parteien nur ein Recht darauf gebe, die Eintragung zu verlangen, bzw. gegen einen säumigen Beamten im Unterlassungs- oder Weigerungsfalle Beschwerde zu führen.

So kam die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes dazu, die unstrittene Viehverpfändung als rechtsgültig zustande gekommen zu erklären und die hiegegen ergriffene Berufung als unbegründet abzuweisen.

## Schärfere Maßnahmen im deutschen landw. Genossenschaftswesen.

Das Deutschmährische Genossenschaftsblatt veröffentlicht einen Brief des zweiten Direktor des deutschen Reichsverbandes landw. Genossenschaften, Dir. Berg, Darmstadt, worin folgende, interessante Einzelheiten über die innere Reorganisation der ländlichen Genossenschaften und einen durchgehenden Organisationszwang hervorgehoben werden:

„Das Parteiwesen ist bei uns überwunden; es gibt nur noch eine Partei; das ist das gesamte Volk.. Es ist selbstverständlich, daß überall dort, wo wir in unseren Genossenschaften nicht hatten, oder wo Persönlichkeiten tätig waren, die mehr Selbemmung als Förderung bedeuteten oder die zu stark individualistisch eingestellt waren, eine Aenderung in der Zusammensetzung kommen mußte. Wir von den Verbänden haben diese Entwicklung sogar begrüßt, weil sie eine restlose Vereinigung des Unterbaues brachte.“

Unser Staatskommissär für Landwirtschaft hat die politischen Organe angewiesen, daß keine Gleichschaltung ohne Beziehung eines Verbandsbeamten vorzunehmen ist. Dadurch war Gewähr geboten, daß wir genossenschaftlich aktive Leute in die Leitungen brachten.

Die Gleichschaltung hat sich nach zwei Gesichtspunkten vollzogen:

a) Nach der Zuverlässigkeit der Persönlichkeit, d. h. sie müssen unbedingt festen Charakter haben und wirtschaftlich freie Leute sein, d. h. sie dürfen keine Schulden bei der Genossenschaft haben.

b) Nach den Gesichtspunkten der Verjüngung der Verwaltungsorgane.

Der genossenschaftliche Gedanke hat bei uns überhaupt einen Impuls erhalten, wie man es nie zuvor geglaubt hätte. Beispielsweise muß jeder Landwirt, der Milch verkaufen will, heute einer Absatzgenossenschaft oder Molkerei angehören; schließt er sich nicht an, dann bleibt seine Milch unverkäuflich. Dieser Weg wird auch bezüglich des Verkaufes der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschritten.

Freie Genossenschaften, d. h. solche, die keinem Revisionsverband angehören, werden nicht mehr geduldet.“

## Aus der Gerichtspraxis.

### Umfang der Grundpfandsicherheit für altrechtliche Titel.

Nach Art. 818 ZGB bietet das Grundpfandrecht dem Gläubiger Sicherheit für:

1. die Kapitalsforderung,
2. die Kosten der Betreibung und die Verzugszinsen,
3. drei zur Zeit der Konkursöffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinsen und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins.

Gestützt darauf stellte Gläubiger S. am 26. April 1932 im Konkursfall F. in Herisau die Forderung für die erste Hypothek im Betrage von 12,000 Fr. mit den rückständigen Zinsen per 1. Mai 1929, 1930, 1931 und den laufenden Zins. Diese Gesamtforderung wurde vom Konkursamt kolloziert.

Dagegen erhob die App. A. Rh. Kantonbank in Herisau als Inhaberin nachgehender Hypotheken (Zeddel) Einsprache mit dem Verlangen, die verfallenen Zinsen per 1. Mai 1929 und 1930 als nicht grundpfändlich versichert zu erklären und in die 5. Gläubigerklasse zu verweisen. Dies mit der Begründung, das Kant. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch sehe vor, daß bei den apenzell-außerrothischen Zeddeln (Hypotheken) des bisherigen kantonalen Rechtes die Pfandhaftung sich nur erstrecke auf die in der Zeit von 18 Monaten vor der Konkursöffnung verfallenen und die laufenden Zinsen.

Gegen diesen Entscheid rekurrirte S. an das Bundesgericht mit dem Bemerkten, eidgenössisches Recht gehe kantonalem voraus. Das Bundesgericht schützte jedoch den Entscheid der Vorinstanz, und zwar im Hinblick auf Art. 853 ZGB, welcher sagt:

Für die Gültigkeit, die unter dem kantonalen Rechte errichtet worden sind, insbesondere betreffend die Zinsbeschränkungen und die Bedeutung der Pfandstelle, sowie für die Erbengültigkeiten bleiben die besondern gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Die landläufige Ansicht, das Grundpfand biete ausnahmslos für Kapital und 3 Zinsen Sicherheit, ist demnach irrig. Dieser Sicherungsumfang hat nur Gültigkeit für die nach dem 1. Jan. 1912 errichteten Titel, während für altrechtliche die event. kantonalen Sondervorschriften die Priorität haben.

## Führerpflichten.

Aus den Beobachtungen eines Kassiers.  
(Eingef.)

Bei etwas Menschenkenntnis ist es für einen Kassier, als Mittelperson zwischen Einleger und Schuldner, oft sehr interessant, Beobachtungen machen zu können, die einen Einblick in die psychologischen Vorgänge im Innern des Menschen hinsichtlich Geld und Gewinn geben.

So berechtigt der Ruf nach Zinsabbau ist, um so unbegreiflicher ist aber auf der andern Seite die Sucht der gleichen Leute, bei Einlagen einen Zins zu erhalten, der höher stehen soll als der Schuldnerzins. Wenn es aber dann noch Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Darlehenskasse sind, so erscheint die ganze Geschichte noch fragwürdiger als bei solchen, die kaufmännische Rechnungsweise und Bilanzstruktur nicht zu erfassen vermögen.

Nicht weniger interessant ist die Beobachtung, daß Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates sich zuweilen zu Rettern und Hütern der Schuldenbauern berufen fühlen, die glauben, ihre Meinung und ihre Ansicht habe die Welt aus den Angeln, sie seien berufen, den Zinsfuß auf dem Geldmarkt zu regulieren und zu dirigieren. Selbstüberhebung und Geltungsbedürfnis bringen hier Ansichten zu Tag, bei denen ein Mensch bei ruhiger, klarer Überlegung den Kopf schütteln muß. Es ist aber oft sehr schwer und sehr undankbar, gegen solche Idioten anzukämpfen, und gerade für einen Kassier eine oft dornenvolle Aufgabe.

Wenn aber verantwortliche Organe, die als Schuldner in den Büchern figurieren, unbeachtet der finanziellen Auswirkung ihrer Postulate gegenüber der Kasse, ihre, auf den eigenen und persönlichen Vorteil abgesteckten Anträge mit Hartnäckigkeit durchdrücken wollen, so ist es heilige Pflicht des Kassiers, mit aller Energie sich gegen solche Ansinnen zu wehren. Es ist zu bedenken, daß eben nur der Kassier mit einem Fragezeichen geziert wird, wenn die Bilanz einen unter den normalen Forderungen stehenden Ueberschuß ergibt. Da sind dann die Prediger des Abbaus still beiseite, schlagen sich in die Büsche, wenn sie nicht gar in unbegreiflicher Verkenntung der Folgen ihrer Anträge mit einer ungeredten und unangebrachten Kritik nicht zurückhalten. Es gibt eben auch unter den Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitgliedern nicht lauter Engel, geschäftstüchtige Leute und Männer, denen

nur das gesamte Wohl der Kasse Leitern und Leitgedanke sind, wie es auch Kassiere gibt, die in einer krankhaften „Bilanzsucht“ den Einlegern Zinslässe offerieren und vergüten, die nur zu oft schwer zu bühende Auswirkungen auf Bilanz und Schuldnerzinsen haben. Ein gesundes Maß von geschäftlicher Ruhe gerade in diesen schweren Zeiten tut gut und not. Nicht der Zinsfuß ist es, der unserer Landwirtschaft die Zeiten schwer macht, nein, die Ueberschuldung ist das Grundübel, das beseitigt werden soll. Es gab eben eine Zeit, in der der Landwirt zu viel Kredit hatte. Viele nützten das zu ihren heutigen Ungunsten in ergiebiger Weise aus und sitzen heute in der Schlappe, trotzdem sie das Heimwesen vor dem Kriege verhältnismäßig billig übernommen und die „guten“ Zeiten des Krieges ebenfalls miterlebte, wo Betriebskapital oder anderweitiges Vermögen geschaffen werden konnte. Anschulbig sind nach meiner Meinung jene, die in der Nachkriegszeit teuer kaufen mußten oder durch Mißgeschick (nicht leichtsinniges Schuldenmachen) ins Elend gekommen sind. Aus Erfahrung weiß ich, daß sich heute mancher gutgestellte Bauer energisch bedanken würde, mit jenen auf die gleiche Linie gestellt zu werden, die zur rechten Zeit nicht hausälterisch und in die Zukunft blickend mit dem Geld und mit dem Kredit umgegangen, jene, die in weiser Erkenntnis und Ahnung eines kommenden Rückschlages nicht „übermütig“ wurden, sich nicht über ihr Können in baulichen Extravaganzen und unrentablen Inventaranweisungen das Geld aus den Händen reißen ließen. Schläge nur jeder an seine Brust und bedenke im stillen Kämmerlein, wo der Has im Pfeffer liegt, er wird ihn in manchen Fällen nicht weit suchen müssen. Großsprecher und Volksbglücker reden sich mit ihren Zukunftsplänen oft das eigene schlechte Gewissen aus, bringen es aber nicht fertig.

Bei vielen Kassen war es jahrelang möglich, alle Geldgesuche zu bewilligen, denn es war genug Geld in der Kasse. Heute aber steht an vielen Orten das umgekehrte Verhältnis, in der Kasse ist Ebbe! Die leitenden Organe sind nun vor die Aufgabe gestellt, neue Mittel zu beschaffen, um den Gesuchen entsprechen zu können und die notwendige Liquidität einer Kasse aufrecht zu erhalten. Für viele ist es ein neues, unbekanntes Gebiet. Aber gerade hier zeigt sich, ob einer die Fähigkeit besitzt, die man gerechterweise auch von ihm verlangen darf und muß. Andere Zeiten, andere Aufgaben! Es ist daher für eine Kasse von sehr großer Bedeutung, welche Leute in die Leitung und Aufsicht gewählt werden, Leute, die durch ihre persönlichen Eigenschaften das Vertrauen einer Kasse stillschweigend heben, die durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit der Kasse Sympathie erwerben, still, ohne viele Worte oder gar Großtuerei, Leute, die auch durch ihr privates Geschäftsgebahren zeigen, daß sie befähigt sind, ein Institut, das nur auf dem Vertrauen aufgebaut ist, zu führen und zu leiten.

## Lichtblicke in der Landwirtschaft.

In die besorgniserregende Zunahme der Krisis in der Landwirtschaft haben Nachsommer und Herbst dieses Jahres einige Lichtblicke geworfen.

Dank günstigem Juli- und Augustwetter ist die Getreideernte so günstig ausgefallen wie seit Jahren nicht mehr, so daß der Ruf nach vermehrtem Getreidebau, für den eine Rendite gesichert ist, mehr Widerhall finden dürfte als in den letzten Jahren. Durch das heutige Getreidegesetz ist ein annehmbarer Getreidepreis gesichert, selbst wenn im Zusammenhang mit dem eigenen Finanzprogramm eine kleine Reduktion des Uebernahmepreises durch den Bund eintreten sollte.

Nach der „Landw. Marktzeitung“ fällt auch die diesjährige Obsternte im Landesdurchschnitt nicht ungünstig aus, bei befriedigender Preisgestaltung. Das geschätzte Quantum an Mostbirnen und Mostäpfeln sowohl als auch an Tafeläpfeln ist größer als im Vorjahr. Die Absatzverhältnisse waren bisher befriedigend.

Auf den Herbstviehmärkten ist an Stelle des befürchteten weiten Preisniedergangs eher eine gewisse Besserung zu verzeichnen. Der Handel ist im allgemeinen ein ziemlich reger und verschiedentlich konnten für Auswisch bessere Preise als im Frühjahr erzielt werden. Zur Verhinderung des Strohangebots an abgehenden Röhren hat eine vom eidgen. Volkswirtschafts-Departement inszenierte Aktion eingeleitet, die alle Beachtung verdient. Aus den zur Förderung des Viehabsatzes zur Verfügung stehenden Mitteln sollen 5-10,000 Schlachtkühe zu Konserven und Dauerwurstwaren verarbeitet, sowie durch Export aus dem Markte genommen werden. Für Konservenkühe ist ein Durchschnittspreis von Fr. 1.20 pro Kilo Schlachtgewicht festgesetzt. Wer Ausmerzkühe im freien Handel nicht absetzen kann, hat die Möglichkeit, sie bei den Milchverbänden zur Verwertung anzumelden.

Diese Momente dürften manchem Bauersmann, der mit berechtigten Sorgen dem kommenden Winter entgegengeht, etwelches Aufatmen gestatten und zeigen, daß Hoffen und Vertrauen doch nicht unberechtigt sind, und der Staat auch mithilft, ein Durchhalten in schwerer Zeit zu erleichtern. \*

## Vermischtes.

Ein musterhafter Getreidebau scheint in der 300 Einwohner zählenden zürcherischen Gemeinde Guntalingen im Stammheimertal betrieben zu werden. Nach einer Einsendung im „Genossenschaftler“ lieferte die Gemeinde letztes Jahr 600 Doppelzentner Brotgetreide ab, dieses Jahr werden es über 1000 Doppelzentner sein. Das Geheimnis des Erfolges liegt in erster Linie

im arbeitsfreudigen, initiativen Wesen der Bevölkerung, welche die schweren Ackerbauarbeiten nicht scheut, dann aber im nicht ungünstigen Klima und nicht zuletzt im fast durchwegs jährlichen Saatgutwechsel.

Diese fortschrittliche kleine Gemeinde besitzt auch seit bald 10 Jahren eine Raiffeisenkasse, die flott marschiert und letztes Jahr einen Einlagenbestand von 360,000 Franken aufwies.

Nachlassstundung einer Privatbank im Wallis. Laut „Schweiz. Handelsamtsblatt“ vom 2. September 1933 ist der Privatbank Pasche & Cie. in Vagnes, Bezirk Martigny, eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Dieses Institut hat seit längerer Zeit seine innere Schwäche durch Ausgabe hochverzinslicher Obligationen geoffenbart; sie offerierte noch letztes Jahr bis zu 6 % Zins!

Nicht konsequent und mit den Forderungen der Oberländer Bauern nicht übereinstimmend, findet es die Redaktion der „Schweiz. landw. Zeitschrift“, wenn am Bankett des Thuner Zuchtmärktes als erster Gang Meerfische serviert wurden, statt eines weichegottenen Stückes Stierenfleisch!

Eine Auswirkung der Revision des Genossenschaftsrechtes. Der Entwurf zu dem in Revision befindlichen Obligationenrecht zieht den genossenschaftlichen Rahmen für Geldinstitute enger und tendiert dahin, die sog. Pseudogenossenschaften von der Genossenschaftsform auszuschließen.

Dies veranlaßte die im Jahre 1843 von der Kulturgeellschaft des Bezirkes gegründete, bisher als Genossenschaft bestehende Ersparniskasse Laufenburg zu einer Aenderung ihrer Rechtsform. Die außerordentliche Generalversammlung vom 2. September 1933 beschloß die Umwandlung des Institutes in eine Aktiengesellschaft. Von 273 Genossenschaftlern waren 46 anwesend, welche 150 Stimmen vertraten. 33 Anwesende mit 127 Stimmen erklärten sich nach reger Diskussion für den vom Verwaltungsrat gestellten Umwandlungsantrag, 13 Anwesende mit 23 Stimmen waren dagegen. Gleichzeitig wurde das Geschäftskapital von 750,000 auf 1 Million erweitert.

Die „Schweiz. illustrierte Radiozeitung“ hat im Titelbild von Nr. 39 der Leserschaft den „Geißens-Rüegg“ vom Sternenberg, nachgebildet einem Gemälde von Rud. Meienhofer, vorgestellt. Hr. Rüegg, der trotz seinen 80 Lebensjahren noch geistig und körperlich frisch und munter ist, bekleidet das Präsidium der von ihm gegründeten Darlehenskasse Sternenberg und verfolgt mit großer Regsamkeit die Geschicke des engern und weitem Vaterlandes. (Wir wünschen dem urchigen Zürcher Oberländer noch recht manches sonnige Jahr! Die Red.)

Eine „Helvetische Bank“ ist jüngst im Hotel „Rüti“ in Luzern gegründet worden, mit dem Zweck, dem Personalkreditwesen zu dienen, Kundenforderungen an Handwerker und Gewerbetreibende zu bevorzugen, an Landwirte Darlehen auf angepflanzte Grundstücke mit Industrie- und Medizinalpflanzen zu gewähren, etc. Die drei Initianten, Dr. Hörler, G. Borer und Dr. Favre, sind alle in Dornach.

Ob es sich um eine Auferstehung unter anderem Namen der vor zwei Jahren projektierten Landeswirtschaftsbank handelt, welcher ein G. Borer in Basel zu Bevatter stand und die wegen unlauteren Machenschaften des Hauptinitianten im Gründungsstadium stecken blieb, ist vorläufig nicht ersichtlich. Jedenfalls ist gegenüber dem neuen Unternehmen gebührende Zurückhaltung angezeigt.

Milcheinlieferung im August 1933. Trotz der Trockenheit und dadurch in einzelnen Gegenden etwas knappen Graswuchses war die Milcheinlieferung im Monat August um 6,7% größer als im gleichen Monat des Vorjahres. Verglichen mit dem August 1913 ergibt sich eine Mehreinlieferung von 14,8%.

Zwecksparkassen in Oesterreich verboten. Im Jahre 1932 wurde durch Gesetz in Oesterreich die Gründung neuer Bausparkassen verboten. Daraufhin flüchteten sich verschiedene derartige Unternehmungen unter die Flagge der sog. Zwecksparkassen. Die inzwischen zu Tage getretenen Anzükömmlichkeiten veranlaßten die Regierung, zum Schutze des sparenden Publikums die Zwecksparkassen rundweg zu verbieten.

In der zu Ende gehenden Herbstsession der Bundesversammlung hat Nationalrat Schirmer, Präsident des Schweizerischen Gemerbeverbandes, eine Motion betr. gesetzlich Einrichtungen des Bürgschaftswezens eingereicht.

Nationalrat Ubt hat auf dem gleichen Wege den Bundesrat eingeladen, langfristige Maßnahmen zur Verhütung einer neuerlichen Ueberschuldung der Landwirtschaft zu studieren. Insbesondere soll der künftigen Ueberzahlung der Liegenschaften vorgebeugt werden.

Eidg. Finanzprogramm. Nach wochenlanger Debatte ist im Nationalrat mit 107 gegen 49 Stimmen der Bundesbeschluss über die außerordentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichtes angenommen, und auch die Dringlichkeitsklausel, welche den Beschluss der Volksbefragung entzieht, gutgeheißen worden.

Völlig diskussionslos passierte die Erweiterung der eidg. Couponsteuer. Auch die Krisensteuervorlage fand nahezu in der bundesrätlichen Fassung Zustimmung.

## Zum Nachdenken.

„Der Mensch, der einsam steht im Leben,  
ist schutzlos, hilflos, arm und schwach;  
Nur die Gemeinschaft kann ihm geben  
ein festes Haus mit starkem Dach.“

## Fragelasten.

### Faustpfandverwertung.

Frage: Ein Bürge hat für einen inzwischen in Konkurs geratenen Schuldner ein Sparheft unserer Kasse als Mehrsicherheit hinterlegt. Wie können wir uns aus dem Sparheftbetrag decken? — Antwort: Nach dem einschlägigen Art. 891 Z. 6. B. kann sich der Gläubiger im Falle der Nichtbefriedigung für seine Forderung aus dem Erlös des Pfandes bezahlt machen. Dies ist jedoch nur im Wege des ordentlichen Betreibungsverfahrens möglich, sofern der Verpfänder nicht freiwillig in die Pfandverwertung einwilligt, oder aber durch eine Klausel im Pfandvertrag der Kasse dazu das Recht eingeräumt ist. Eine solche Sonderbestimmung ist nun in den vom Verband gelieferten Verschreibungsformularen für Faustpfänder enthalten. Nach Art. 4 des Faustpfandreglements ist die Kasse berechtigt, die Faustpfänder bei Eintritt der Fälligkeit der Schuld aus freier Hand zu verwerten und den Erlös zur Deckung der Forderung zu verwenden.

Der zur Deckung des Ausfalles notwendige Betrag kann demnach in Ihrem Falle ohne vorherige Benachrichtigung des Bürgen seinem Sparheft entnommen werden. Loyalerweise wird man ihn jedoch vorher in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit geben, den schuldigen Betrag in anderer Form zu vergüten.

## Briefkasten.

An B. S. in W. Sie erklären sich über die erfolgte Kassaschrankvermittlung des Verbandes sehr befriedigt, und es ist Ihr Vorstand froh, den Rat des Revisors befolgt zu haben.

Wir danken für die anerkennenden Worte und können Sie versichern, daß sich unsere Empfehlungen stets auf langjährige Erfahrungen stützen und der Verband ein Interesse hat, die Kassen mit absolut zuverlässigen feuer- und diebstahlsicheren Schränken versehen zu wissen, die auch zur Erhöhung des Zutrauens bei den Gläubigern beitragen.

An S. S. in F. (Bern). Schuldscheine sind keine öffentlichen Urkunden im Sinne von Art. 1 des kanton. Notariatsgesetzes. Die bloße Bescheinigung von Unterschriften fällt deshalb auf solchen Schuldsinstrumenten nicht unter dieses Gesetz und damit auch nicht unter die dem Notar vorbehaltenen Funktionen. Die Bußenandrohung erfolgt deshalb zu Unrecht.

An E. M. in N. Die Abtretung von Hypothekartikeln ist nicht in das Belieben der Bankinstitute gestellt, sondern beruht auf gesetzlicher Pflicht. Es ist bedauerlich, daß es trotzdem speziell in den Kantonen Aargau und Solothurn immer noch Bankstellen gibt, die sich aus Animosität gegenüber den Raiffeisenkassen dieser Pflicht zu entziehen suchen und so auch das vom Verband je und je angestrebte und geförderte ruhige Nebeneinanderarbeiten von Banken und Darlehenskassen stören.

Setzen Sie sich bei solchen Umständen in der Folge rechtzeitig mit dem Verbandsbureau in Verbindung, das Ihnen zur Erlangung des klar festgelegten Rechtes behilflich sein wird. Gruß.

## Büchertisch.

Das landw. Bildungs- und Versuchswesen der Schweiz. Verlag F. Lindner, Rüschnacht a. Rigi. Fr. 20.—.

Dieses vom Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen herausgegebene, vornehm ausgestattete und reich illustrierte Werk gibt ein erschöpfendes Bild über die Entwicklung und den heutigen Stand des landwirtschaftlichen Bildungswesens in der Schweiz. Der geschichtliche Rückblick geht zurück auf die Gründung der im Jahre 1814 von Emanuel Fellenberg in Rüti/Zollikofen ins Leben gerufenen landwirtschaftlichen Schule und gedenkt ehrend der großen Verdienste von Prof. Krämer an der landwirtschaftlichen Abteilung der eidgen. techn. Hochschule, der ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Eingehende Besprechungen erfahren die bestehenden praktischen Bildungsstätten, nämlich 4 landw. Jahrschulen, 30 landw. Winterschulen, 4 Obst- und Gartenbauschulen, 3 Molkerei- und schließlich 17 landw. Haushaltungsschulen. Ein weiterer Abschnitt behandelt die landw. Versuchstationen. Dem redaktionellen Teil ist eine kurze Abhandlung über das landw. Kreditgenossenschaftswesen angefügt. \*

Wegleitung für Vorstand und Aufsichtsrat von Raiffeisenkassen. 2. Auflage, 1933. 48 Seiten. Beziehbar bei der Materialabteilung des Verbandes. Preis Fr. —.80.

Nachdem die erste Auflage vergriffen ist und sichtlich gute Dienste geleistet hat, ist der Verband zu einer 2. Ausgabe geschritten. Die gemachten Erfahrungen wurden darin verwertet, dem eigentlichen Text eine allgemeine Orientierung über Kassen und Verband vorangestellt und neben den Normalstatuten auch das Normalreglement aufgenommen. Damit ist den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat eine zusammengefasste Instruktion geboten, die über den Pflichtenkreis aufklärt und die gewissenhafte Ausübung des Führeramtes erleichtert.

Jedes Behördemitglied soll im Besitze der Wegleitung sein. Neugewählten Mitgliedern ist jeweils auf Kosten der Kasse 1 Exemplar abzugeben, gegen Empfangsbekundigung im sog. Uebersichtsheft. Neuen Kassen wird das Heft mit der ersten Materialsendung in genügender Anzahl ohne Bestellung zugesandt.

## Humor.

Arzt: „Sie sollten viel mehr Bewegung haben; was sind Sie denn von Beruf?“ — Patient: „Ich bin Maurer.“ — Arzt: „Aber da sollten Sie doch Bewegung haben?“ — Patient: „Es ist halt nicht immer gleich; bald haben wir Akkordarbeit und bald Taglohn.“

\* \* \*

Sans: „Warum ist deine Familie dagegen, daß du dich mit mir verlobst?“ — Miggli: „Ja, steht du, wir sind fünf in der Familie, und du hast nur einen Zweifiger.“ („Grüne.“)

## Notizen.

Verkehr mit der eidgen. Steuerverwaltung, Bern. Verschiedene Kassen lassen es bei der Einfindung der vorgeschriebenen, periodischen Aufstellungen an der nötigen Promptheit fehlen. Die Folgen sind unliebsame Reklamationen an die betreffenden Kassen. Leider bleiben auch diese Aufforderungen zuweilen längere Zeit unbeantwortet, was schließlich zu Strafandrohungen und Vorstellungen bei unserem Verband führt und naturgemäß die Gesamtorganisation diskreditiert.

Um alle die vielen Unannehmlichkeiten und vor allem auch die Beeinträchtigung des Ansehens des Verbandes zu vermeiden, laden wir die Kassen dringend ein, speziell auch im Verkehr mit der eidg. Steuerverwaltung, die sich korrekter Beziehungen und tunlichster Rücksichtnahme befleißigt, für tadellose Promptzeit besorgt zu sein.

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

## Revisions- und Treuhand A. G.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

Vorbereitungen für den Jahresabschluss. Bereits nähert sich wieder die Zeit, wo es an die Abschlussarbeiten geht. Der eifrige Kassier rechnet es sich zur Ehre an, rechtzeitig damit fertig zu werden und spätestens im Februar Rechnung und Bilanz vorlegen zu können. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, vor Neujahr, möglichst schon im Oktober und November, mit den Vorarbeiten zu beginnen. Die Ueberträge von den Tages- in die Hauptbücher sollen nachgeführt, die Zinsen gerechnet und jetzt schon die Rechnungsformulare (Jahresbelege) bei der Materialabteilung des Verbandes bestellt werden.

## Vorem Wümmet.

Vom Zyböri.

Im Abou i der Trotte uf  
God 's an es Puze, Büüne,  
Im Müetti macht das ke Verdruf  
De d'Sunne tued jo schyne.

Es hed es Chessi Wasser ob,  
Im Füllloch d'Schytli finge.  
Es wärchet sträng und schwiht no droh,  
's mueß all's uf's besti g'linge.

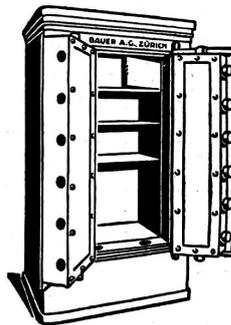
Es chund der Wümmet jekt de gly.  
Si duldet ned s'chlinft Dräckli,  
Dänn Schiff und G'schirr müend sauber ju  
Sonst gid 's im Wy es G'schmäckli.

Im Chäller sind die Fässer läär.  
G'isch alles müüslistille.  
Die offne Türli gaine schwär,  
Sie warte au uf's Fülle.

Der Aetti stod am Schlyfftei zue,  
Tued alli Räbschäär' schlyffe.  
Er hed halt jekt au nüd meh z'tue,  
Das chammer scho begriffe.

G'Großmüetti uf der Ofebank  
nimmt gärn sis Schlüeckli Rote —  
Und seid im Herrgott Lob und Dank  
Daß alles no so g'roote.

(Genossenschaftler.)



Feuer- und  
diebessichere

# Kassen- Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen  
Aktenschränke

## Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen